



Bundesministerium
der Verteidigung

-1880020-V475-

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Katja Keul
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Markus Grübel

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 2004-22400

FAX +49 (0)30 2004-22441

E-MAIL BMVgBueroParlStsGruebel@BMVg.Bund.de

Berlin, *31.* August 2016

Sehr geehrte Frau Kollegin,

auf Ihre Schriftliche Frage 8/159,

„Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass Art und Umfang der Strafverfahren vor einem bundeseinheitlichen Gerichtsstand für Auslandsstraftaten deutscher Soldaten, der durch Bundesgesetz vom 21.01.2013 eingeführt und begründet wurde und ausschließlich Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr betrifft nunmehr reine Ländersache sei (Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/9371) und Fragen von Abgeordneten des Deutschen Bundestages hierzu von der Bundesregierung nicht mehr beantwortet werden müssen?“

eingegangen beim Bundeskanzleramt am 24. August 2016, teile ich Ihnen mit:

Mit § 11a der Strafprozessordnung (StPO) wurde ein zusätzlicher besonderer Gerichtsstand begründet. Ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 17/9694, S. 6) hat das keine kompetenzrechtlichen Auswirkungen auf die Strafverfolgungszuständigkeit anderer Gerichte und Staatsanwaltschaften nach Maßgabe der geltenden Gerichtsstände der Strafprozessordnung. Damit begründet § 11a StPO keinen ausschließlichen Gerichtsstand, was dem System des deutschen Strafverfahrensrechts auch fremd wäre.

Die Gerichtsstände für das Strafverfahren sind in den §§ 7 ff. StPO geregelt. Der Gerichtsstand bestimmt die örtliche Zuständigkeit im ersten Rechtszug für die Untersuchung und Entscheidung einer Strafsache. Von dieser örtlichen Zuständigkeit im ersten Rechtszug hängt auch die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft nach § 143 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes ab.

Nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) hat der Bund zwar die Regelungskompetenz für das gerichtliche Verfahren und kann somit Regelungen zum Gerichtsstand vornehmen. Von dieser Kompetenz hat der Bund bei der Einführung des neuen zusätzlichen Gerichtsstandes nach § 11a StPO Gebrauch gemacht. Davon zu unterscheiden ist jedoch die Frage, in wessen Kompetenz die Ausführung der gesetzlichen Regelungen fällt. Nach der im Grundgesetz festgelegten Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Ländern fällt die Strafverfolgung grundsätzlich in den Aufgabenbereich der Länder. Aus diesem Grund liegen der Bundesregierung keine Informationen zu Art und Umfang der in Kempten geführten Ermittlungs- bzw. Strafverfahren vor.

Dies wirkt sich auch auf den Umfang der Antwortpflicht der Bundesregierung aus. Denn der aus den Artikeln 38 Absatz 1 Satz 2 und 20 Absatz 2 Satz 2 GG abgeleitete Informationsanspruch reicht nur soweit, wie nach der grundgesetzlichen Zuständigkeitsverteilung der Verantwortungsbereich der Bundesregierung eröffnet ist. Eine weitergehende Auskunftspflicht der Bundesregierung bestand daher nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Grübel